

Kinderbetreuungsgeld



Die 2 Modelle



YouTube



TikTok



#deineStimme

AK-Hotline ☎ 05 7799-0

AK 
www.akstmk.at



Eltern können beim Kinderbetreuungsgeld zwischen 2 Modellen wählen.

Hier finden Sie alle wichtigen Informationen rund um das Kinderbetreuungsgeld.

Josef Pessler
AK-Präsident

Dr. Johann Scheuch
AK-Direktor

KINDER- BETREUUNGSGELD

DIE 2 MODELLE

Eltern können beim Kinderbetreuungsgeld zwischen 2 Modellen wählen.

Wie unterscheiden sich diese beiden Modelle? Welche Voraussetzungen gelten? Und wie sind die Bezugshöhen und Zuverdienstgrenzen geregelt?

Hier finden Sie alle wichtigen Informationen rund um das Kinderbetreuungsgeld.

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.

Inhalt

1 Wie ist das Kinderbetreuungsgeld geregelt?	4
2 Wie funktioniert das KBG-Konto?	8
3 Was ist beim ea KBG zu beachten?	19
4 Welche Bestimmungen gelten für beide Modelle?	25
5 Sozialrechtliche Rahmenbedingungen: Was ist wichtig?	29
Anhang	
Stichwortverzeichnis	32
Abkürzungsverzeichnis	32

Wie ist das Kinderbetreuungsgeld geregelt?

Das Kinderbetreuungsgeld – ein Überblick

Die 2 Modelle.

Wer hat Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld?

Welche Voraussetzungen gelten, und wo Sie das Kinderbetreuungsgeld beantragen können.

1

IN DIESEM KAPITEL FINDEN SIE ALLGEMEINE
INFORMATIONEN ZUM KINDERBETREUUNGSGELD.

Das Kinderbetreuungsgeld – ein Überblick

Beim Kinderbetreuungsgeld (KBG) gibt es 2 Modelle:

- **Das Kinderbetreuungsgeld-Konto** (KBG-Konto)
- **Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld** (ea KBG)

Eltern können zwischen diesen beiden Modellen wählen. Für Eltern, die sich das KBG in etwa gleich aufteilen, gibt es zusätzlich einen **Partnerschaftsbonus**. Mehr dazu finden Sie auf [Seite 26](#).

Das Kinderbetreuungsgeld wird ab 1. Jänner 2023 jährlich automatisch an die Inflation angepasst. Das betrifft den Tagsatz für das KBG-Konto, das einkommensabhängige KBG und die Sonderleistung sowie den Familienzeitbonus.

ACHTUNG

Das Kinderbetreuungsgeld ist eine Familienleistung. Diese Geldleistung ist unabhängig von der arbeitsrechtlichen Karenz geregelt.

Mit dem zeitlich flexiblen KBG-Konto können Sie aber die Dauer des KBG-Bezuges an die Dauer der arbeitsrechtlichen Karenz anpassen.

Wer hat Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld?

Die Voraussetzungen

Sie möchten Kinderbetreuungsgeld beziehen? Dann müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie beziehen Familienbeihilfe für das Kind
- Sie leben mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, und Sie sind mit dem Kind am gemeinsamen Wohnsitz hauptgemeldet

- Leben Sie als Eltern getrennt? Und möchten Sie sich beide die Betreuung und das KBG teilen? Dann muss der getrennt lebende Elternteil zusätzlich die Obsorgeberechtigung für das Kind haben, und die Familienbeihilfe selbst beziehen
- Der Lebensmittelpunkt des Elternteils, der das KBG bezieht, liegt in Österreich. Das gilt auch für das Kind
- Sie lassen die erforderlichen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen vollständig und rechtzeitig durchführen

**KON
KRET**

Für den Anspruch auf das KBG in voller Höhe müssen Sie den entsprechenden Nachweis an den vorgesehen Terminen bei der zuständigen Krankenkasse nachweisbar vorlegen.

- Sie halten die Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr ein
- Sie haben keine österreichische Staatsangehörigkeit? Dann müssen Sie sich rechtmäßig in Österreich aufhalten. Für den rechtmäßigen Aufenthalt brauchen Sie eine Anmeldebescheinigung, wenn Sie EU/EWR Bürger:in sind. Haben Sie eine Staatsangehörigkeit zu einem Drittstaat und leben in Österreich, benötigen Sie einen auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Oder Sie müssen bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen erfüllen

Die Wahl zwischen den beiden Modellen

Die Entscheidung für das KBG-Konto oder für das ea KBG müssen Sie bei der erstmaligen Antragstellung treffen. Diese Entscheidung bindet auch den 2. Elternteil an das gewählte Modell.

**ACH
TUNG**

Eine Änderung ist nur innerhalb von 14 Kalendertagen ab der ersten Antragstellung möglich!

Wo beantragen Sie das Kinderbetreuungsgeld?

Zuständig ist jener Krankenversicherungsträger, von dem Sie auch das Wochengeld bezogen haben. Das KBG können Sie bis zu 6 Monate rückwirkend beantragen.

Wechseln Sie sich als Elternteile mit dem KBG-Bezug ab, muss auch der 2. Elternteil einen eigenen Antrag bei seinem zuständigen Krankenversicherungsträger stellen.



Sie haben noch Resturlaub und wollen ihn nach dem Mutterschutz konsumieren? Damit Sie dadurch nicht die Zuverdienstgrenze überschreiten, klären Sie zur Sicherheit in einem Beratungsgespräch bei Ihrer Arbeiterkammer ab, wie Sie beim KBG vorgehen sollen.

Wie funktioniert das KBG-Konto?

Das Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)

Allen Eltern wird ein gleich hoher Gesamtbetrag zur Verfügung gestellt. Der Tagesbetrag hängt dann von der gewählten Anspruchsdauer ab.

Dürfen Sie zum KBG-Konto dazuverdienen?

Ja, es gibt aber Zuverdienstgrenzen. Die genauen Regelungen erfahren Sie hier.

Beihilfe zum KBG-Konto

Haben Sie ein geringes Einkommen, können Sie eine Beihilfe zum KBG-Konto beantragen.

Verlängerung der Bezugsdauer

In bestimmten Härtefällen kann das Kinderbetreuungsgeld auch länger bezogen werden.

2

IN DIESEM KAPITEL FINDEN SIE WICHTIGE INFORMATIONEN
RUND UM DAS KINDERBETREUUNGSGELD-KONTO.

Das Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)

Neben dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld (ea KBG) gibt es das KBG-Konto.

Wie errechnen sich die Bezüge?

Die **Bezugshöhe** hängt zunächst davon ab, ob nur ein Elternteil das KBG-Konto in Anspruch nimmt oder beide Elternteile:

- Nimmt ein Elternteil das KBG-Konto in Anspruch, beträgt die Summe 15.016,10 Euro
- Nehmen beide Elternteile das KBG-Konto in Anspruch, beträgt die Summe 18.759,80 Euro. Von diesem Betrag stehen dem 2. Elternteil 3.744,65 Euro unübertragbar als Partneranteil zu

Die **Bezugsdauer** kann innerhalb eines Zeitrahmens gewählt werden. Die gewählte Dauer bestimmt dabei die Höhe des Tagesbetrages:

- Bezieht nur ein Elternteil das KBG-Konto, kann die Bezugsdauer zwischen 365 Tagen und maximal 851 Tagen ab der Geburt des Kindes gewählt werden – also ca. vom 12. bis zum 28. Lebensmonat des Kindes
- Teilen sich die Eltern das KBG-Konto, kann die Bezugsdauer zwischen 456 Tagen und maximal 1.063 Tagen ab der Geburt des Kindes gewählt werden – also ca. vom 15. bis zum 35. Lebensmonat des Kindes

Wie hoch sind die Tagesbeträge beim KBG-Konto?

Je nachdem, welche Anspruchsdauer Sie wählen, beträgt das KBG pro Tag zwischen 17,65 Euro bei der längsten und 41,14 Euro bei der kürzesten Anspruchsdauer. Das sind ca. 529,50 Euro bis 1.234,20 Euro pro Monat.

Das Grundmodell

Das kürzeste Modell ist auch das Grundmodell. Es sieht für einen Elternteil 365 Tage ab dem Tag der Geburt vor. Beide Elternteile können gemeinsam 456 Tage ab dem Tag der Geburt beziehen. Beim Grundmodell erhalten Sie den höchsten Betrag von 41,14 Euro pro Tag. Der Tag der Geburt des Kindes gilt als erster Bezugstag und wird einberechnet.

Allerdings: Während Sie nach der Geburt Wochengeld beziehen, wird das KBG nicht ausbezahlt, sondern ruht in der Höhe des Wochengeldes. Ist das Wochengeld aber niedriger als das KBG, erhalten Sie die Differenz ausbezahlt – wenn Sie das KBG ab der Geburt beantragen.

**KON
KRET**

Das Prinzip lautet: Je länger die Anspruchsdauer ist, desto geringer ist der Tagesbetrag.

Wählen Sie zum Beispiel die Anspruchsdauer bis zum 2. Geburtstag des Kindes, also 730 Tage, so erhalten Sie 20,57 Euro pro Tag bzw. 617,10 Euro pro Monat.

Teilen Sie sich als Eltern das KBG-Konto bis zum 730. Tag ab der Geburt, so erhalten Sie pro Tag 25,70 Euro oder 770,95 Euro pro Monat.

TIPP

Sie müssen sich die Bezugshöhe nicht selbst errechnen! Auf der Website des BKAm/BM für Frauen, Familie, Integration und Medien gibt es einen **Online-Rechner**.

Kann der Vater einen anderen Tagesbetrag als die Mutter wählen?

Nein. Der Tagesbetrag ist bei Mutter und Vater immer derselbe Betrag. Dieser ergibt sich aus der gewählten Anspruchsdauer des erstantragstellenden Elternteils. Mit der Wahl der Anspruchsdauer wählen Sie also auch den Tagesbetrag. Diese Wahl bindet auch den anderen Elternteil.

Wie können Sie sich als Eltern das KBG untereinander aufteilen?

Sie können sich als Eltern maximal 2 Mal abwechseln, somit dürfen sich maximal 3 Blöcke ergeben. Dabei gilt:

- Jeder Bezugsblock muss durchgehend mindestens 61 Tage dauern
- Jedem Elternteil stehen unübertragbar 91 Tage im Grundmodell bzw. je nach gewählter Gesamtanspruchsdauer bis zu 212 Tage zu
- Nicht in Anspruch genommene Tage verfallen ausnahmslos.
Beispiel: Nimmt der 2. Elternteil nur 61 Tage in Anspruch, dann verfallen im Grundmodell 30 Tage



Klara Kundig bezieht bis zum 540. Lebenstag (ca. 18. Lebensmonat) ab Geburt des Kindes Kinderbetreuungsgeld.
 $\text{€ } 15.016,10 : 540 \text{ Tage} = \text{€ } 27,81 \text{ pro Tag}$
Das entspricht ca. 834 Euro pro Monat

Will Herr Kundig den Restbetrag von 3.744,65 Euro ausschöpfen, muss er 134 Tage KBG beziehen.
 $\text{€ } 3.744,65 : \text{€ } 27,81 = 134 \text{ Tage}$

Es ist auch möglich, dass Herr Kundig nur 61 Tage bezieht. Der Tagessatz bleibt jedoch gleich, der Restbetrag verfällt.

Können Sie die Anspruchsdauer verändern?

Ja. Sie können einmal pro Kind die Anspruchsdauer ändern. Den entsprechenden Antrag müssen Sie spätestens 91 Tage vor dem Ablauf der ursprünglichen Anspruchsdauer stellen.

Das Kinderbetreuungsgeld wird dann neu berechnet. Gegebenenfalls kommt es zu einem Nachzahlungsanspruch oder zu einer Rückzahlungsverpflichtung.

TIPP

Die Verlängerung bzw. Verkürzung kann bei der Geburt eines weiteren Kindes sinnvoll sein.

Was ändert sich bei Mehrlingsgeburten?

Hier erhöht sich das KBG für das 2. und für jedes weitere Kind um 50 Prozent des Betrages, den Sie gewählt haben. Dies gilt nur für das KBG-Konto.

Dürfen Sie zum KBG-Konto dazuverdienen?

Die Zuverdienstgrenze

Sie dürfen 18.000 Euro im Kalenderjahr dazuverdienen, wenn Sie das KBG als Konto das gesamte Kalenderjahr beziehen.

Das entspricht bei unselbstständiger Tätigkeit einem Bruttolohn bzw. einem Bruttogehalt von 1.372 Euro pro Bezugsmonat.

Die individuelle Zuverdienstgrenze

Haben Sie vor der Geburt Ihres Kindes einen höheren Verdienst erzielt, ist für Sie die individuelle Zuverdienstgrenze relevant.

Die individuelle Zuverdienstgrenze erlaubt Ihnen einen Zuverdienst von 60 Prozent Ihres steuerpflichtigen Einkommens aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem Sie kein KBG bezogen haben.

Maximal kann dabei das drittvorletzte Kalenderjahr vor der Geburt herangezogen werden.

Liegt Ihre individuelle Zuverdienstgrenze unter 18.000 Euro, können Sie bis zu 18.000 Euro hinzuverdienen.

Hilfestellung bei der Berechnung gibt der Onlinerechner des BKAm/BM für Frauen, Familie, Integration und Medien.



Wenn Sie den Antrag auf KBG als Konto stellen, erhalten Sie von Ihrem Krankenversicherungsträger eine Mitteilung über das von Ihnen beantragte KBG.

In diesem Schreiben wird als Serviceleistung auch die Höhe der individuellen Zuverdienstgrenze angeführt. Sie wird also automatisch ermittelt, vorausgesetzt, Sie haben beim Finanzamt einen Steuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr beantragt.

Wie wird die individuelle Zuverdienstgrenze berechnet?

Relevant sind die Einkünfte aus dem Steuerbescheid für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes:

- Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit laut Einkommensteuerbescheid werden nach Abzug der Werbungskosten um 30 Prozent erhöht (Es gilt zumindest ein Werbungskostenpauschale in der Höhe von 132 Euro)
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe werden um 15 Prozent erhöht

Von diesem errechneten Endbetrag ergeben dann 60 Prozent die jährliche individuelle Zuverdienstgrenze.

ACHTUNG

Wechseln Sie sich als Eltern mit dem KBG ab, besteht für jeden Elternteil eine eigene individuelle Zuverdienstgrenze.



Liegt binnen 3 Jahren ab KBG-Bezugsbeginn kein Einkommensteuerbescheid vor, ist der Grenzbetrag von 18.000 Euro als Zuverdienstgrenze maßgeblich – und nicht die individuelle Zuverdienstgrenze.

Deshalb: Für das betreffende Jahr sollten Sie jedenfalls die Arbeitnehmer:innenveranlagung machen!
Wohnsitzfinanzamt bzw. <https://finanzonline.bmf.gv.at/for/>

Was zählt zum laufenden tatsächlichen Zuverdienst?

Als Zuverdienst zählen nur steuerpflichtige Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz sowie Arbeitslosengeld und Notstandshilfe.

Als Zuverdienst gelten:

- Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Nicht zum Zuverdienst zählen beispielsweise Alimente, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Abfertigung, Wochengeld, 13. und 14. Gehalt (Einkünfte nach § 67 EStG), Pflegegeld, Stipendien nach dem Studienförderungsgesetz etc.



Eine monatliche Zuverdienstgrenze gibt es nicht. Entscheidend sind die steuerpflichtigen Einkünfte während des Bezugszeitraumes im Kalenderjahr. Und: Die Zuverdienstgrenze gilt nur für jenen Elternteil, der KBG bezieht.

Beziehen Sie das KBG nicht an allen Tagen eines Kalendermonats, so zählt dieser Monat nicht als Anspruchsmonat. Somit ist es unerheblich, wie viel Sie in diesem Monat verdienen.

zB

Dora Durchblick bezieht vom 1. Jänner bis 20. September eines Kalenderjahres KBG in der Kontovariante. Parallel verdient Sie in Teilzeit 1.372 Euro brutto pro Monat. Das ist als Zuverdienst zulässig.

Am 1. September erhöht sie die Arbeitszeit und verdient 2.400 Euro brutto pro Monat. Das ist möglich, da Dora Durchblick in diesem Monat nicht an allen Tagen KBG bezieht. Dadurch gilt der September nicht mehr als Anspruchsmonat.

Wie errechnen Sie den laufenden zulässigen Zuverdienst?

- Stellen Sie als ersten Schritt die Anzahl der Monate eines Kalenderjahres fest, in denen Sie KBG beziehen. Dabei berücksichtigen Sie nur jene Monate, in denen Sie an allen Kalendertagen KBG beziehen
- Ermitteln Sie dann für jeden Anspruchsmonat Ihre Lohnsteuerbemessungsgrundlage – ohne Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und addieren Sie diese Beträge
- Dividieren Sie nun diese Summe durch die Anzahl der Anspruchsmonate. Danach multiplizieren Sie dieses Ergebnis mit 12

- Davon ziehen Sie die Werbungskosten bzw. zumindest das Werbungskostenpauschale von 132 Euro ab, und erhöhen dann den Betrag um 30 Prozent. Bei Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe wird der Betrag um 15 Prozent erhöht

Liegt der errechnete Betrag unter 18.000 Euro? Oder unter Ihrer höheren individuellen Zuverdienstgrenze? Dann haben Sie Anspruch auf KBG. Vorausgesetzt, es liegen keine anderen Einkünfte vor.

TIPP

Für das Errechnen des erlaubten Zuverdienstes können Sie den **Online-Rechner** des BKAm/BM für Frauen, Familie, Integration und Medien verwenden.

Sie überschreiten die Zuverdienstgrenze von 18.000 Euro beispielsweise nicht, wenn Sie im Bezugszeitraum regelmäßig

- ein gleich hohes Bruttoeinkommen aus einem Arbeitsverhältnis von nicht mehr als 1.372 Euro beziehen,
- und keine zusätzlichen Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit haben.

Achtung: Eventuell kommt bei Ihnen eine höhere individuelle Zuverdienstgrenze zum Tragen.

Können Sie auf das Kinderbetreuungsgeld verzichten?

Ja. Das Einkommen des Monats, in dem Sie auf das KBG verzichten, zählt dann nicht zur Zuverdienstgrenze. Den Verzicht müssen Sie im Vorhinein zu Beginn des Kalendermonats beim zuständigen Krankenversicherungsträger bekannt geben.

Den Verzicht können Sie auch widerrufen. Das ist allerdings nur für ganze Kalendermonate und für maximal 6 Monate rückwirkend möglich.

ACHTUNG

Bei einem regelmäßig gleich bleibenden Zuverdienst ist ein Verzicht auf einzelne Monate nicht zielführend.

Was passiert, wenn Sie die Zuverdienstgrenze überschreiten?

In diesem Fall müssen Sie lediglich den zu viel verdienten Überstiegsbetrag zurückzahlen. Das ist jener Betrag, der die Zuverdienstgrenze überschreitet. Überprüft werden Ihre Einkünfte erst im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger.

Beihilfe zum KBG-Konto

Haben Sie ein geringes Einkommen? Dann können Sie eine Beihilfe zum KBG als Konto in der Höhe von 6,06 Euro pro Tag bzw. 180 Euro pro Monat beantragen.

Diese Beihilfe wird maximal für 365 Tage (12 Monate) ab Antragstellung parallel zum KBG bezahlt. Anspruch auf die Beihilfe haben Alleinerziehende und Paare, die nur ein geringes Einkommen haben und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

**ACH
TUNG**

Beantragen Sie die Beihilfe für den Zeitraum nach dem Wochengeldbezug! Der Grund: Während des Wochengeldbezuges kommt die Beihilfe nicht zur Auszahlung.

Wer hat Anspruch auf die Beihilfe?

**ACH
TUNG**

Anspruch auf die Beihilfe haben nur Bezieher:innen des KBG-Kontos.

Alleinerziehende,

- die Anspruch auf KBG haben und
- nicht mehr als 8.100 Euro verdienen. Dies entspricht einem Verdienst in der Höhe von 530 Euro brutto (2025) während des Bezuges der Beihilfe.

**ACH
TUNG**

Die Zuverdienstgrenze liegt ab 1. Jänner 2025 bei 530 Euro brutto pro Monat. Die Geringfügigkeitsgrenze gilt nicht (551,10 Euro pro Monat)!

Elternteile,

- die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben, und bei denen
- der beziehende Elternteil nicht mehr als 8.100 Euro verdient. Dies entspricht einem Verdienst in Höhe von 530 Euro brutto (2025) während des Bezuges der Beihilfe.

Der 2. Elternteil darf nicht mehr als 18.000 Euro – bezogen auf das Kalenderjahr – verdienen. Das entspricht einem monatlichen Entgelt von ca. 1.372 Euro brutto bei ausschließlich unselbstständiger Erwerbstätigkeit.



Überschreiten Sie diese Einkommensgrenze um nicht mehr als 15 Prozent, müssen Sie den zu viel verdienten Übersteigsbetrag zurückzahlen. Übersteigt der Zuverdienst auch nur eines Elternteils diese 15 Prozent, müssen Sie die gesamte Beihilfe zurückzahlen.

Verlängerung der Bezugsdauer

- Verlängerung in Härtefällen

Kann einer der beiden Elternteile aufgrund eines Härtefalls den KBG-Partneranteil nicht beziehen, verlängert sich die Bezugsdauer des betreuenden Elternteils bei Bezug des KBG-Kontos um maximal 91 Tage.



Für Geburten ab 1. November 2023 besteht auch bei Bezug des einkommensabhängigen KBG Anspruch auf eine Härtefall-Verlängerung um maximal 61 Tage in der Höhe der Sonderleistung von 41,14 Euro pro Tag (2025).

Als Härtefälle gelten:

- Tod
- Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe

- Gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt
- Verlängerung für Alleinerziehende

Sind Sie alleinerziehend, gelten für eine Bezugsverlängerung folgende Voraussetzungen:

- Sie haben den Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes gestellt, tatsächlich aber noch keinen Unterhalt bezogen oder: Ein vom Gericht vorläufig zugesprochenen Kindesunterhalt hat den Betrag von 100 Euro nicht überstiegen
- Sie haben das maximale Nettoeinkommen von 1.400 Euro in den letzten 121 Tagen (ca. 4 Monate) nicht überschritten. Im Verlängerungszeitraum sowie für die 121 Tage vor der Verlängerung erhöht sich diese Grenze um je 300 Euro für jede weitere Person im Haushalt, für die Unterhalt geleistet wird. Zum Einkommen zählen auch Leistungen aus der gesetzlichen oder freiwilligen Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe sowie landes- oder bundesgesetzlich geregelte Beihilfen und Zuschüsse

Was ist beim ea KBG zu beachten?

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)

Ein Modell für Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit nur kurz unterbrechen und gut verdienen.

Wie lange können Sie das ea KBG beziehen?

365 Tage ab der Geburt Ihres Kindes. Teilen Sie sich als Eltern das Kinderbetreuungsgeld, sind es maximal 426 Tage.

Bezugshöhe und Zuverdienstgrenze

Das ea KBG ersetzt bis zu 80 Prozent des vorherigen Einkommens, maximal beträgt es 76,60 Euro täglich. Lesen Sie hier mehr.

3

HIER FINDEN SIE WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM
EINKOMMENSABHÄNGIGEN KINDERBETREUUNGSGELD.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)

Das ea KBG wurde für Eltern geschaffen, die über ein höheres Einkommen verfügen und sich aus Anlass der Geburt ihres Kindes nur für eine kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen. Ob für Sie das ea KBG-Modell oder doch das KBG-Konto günstiger ist, können Sie mit dem Onlinerechner des BKAm/BM für Frauen, Familie, Integration und Medien überprüfen.

Nachfolgende Geburt während der Karenz

Wollen Sie ea KBG beziehen, können Sie auch dieses Modell mit der maximalen Dauer der Karenz kombinieren. Achtung: Der ea KBG-Bezug endet mit dem 12. bzw. 14. Lebensmonat des Kindes.

Sonderwochengeld

Durch eine neue gesetzliche Regelung haben Sie nun auch Anspruch auf Wochengeld, wenn Sie sich zu Beginn des Mutterschutzes in einer gesetzlichen Elternkarenz befinden und kein Kinderbetreuungsgeld mehr beziehen. Diese Leistung nennt sich Sonderwochengeld.

**ACH
TUNG**

Sie müssen das Sonderwochengeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger beantragen, z. B. ÖGK.

Anspruch und Höhe

Das Sonderwochengeld gebührt rückwirkend Müttern, deren Mutterschutz ab 1. September 2022 oder später begonnen hat. Und zwar in der Höhe des erhöhten Krankengeldes: Das sind 60 Prozent des letzten Arbeitsverdienstes vor Ihrer Karenz.



Auch in diesen beiden Fällen haben Sie Anspruch auf Wochengeld in Höhe des Sonderwochengeldes:



- Sie gehen nach der Karenz für kurze Zeit wieder arbeiten und der Mutterschutz für Ihr weiteres Kind tritt binnen 3 Monaten nach Ende der Karenz ein
- Sie kehren nach der Geburt Ihres älteren Kindes in den Job zurück, Sie reduzieren Ihre Arbeitszeit – z. B. (Eltern)Teilzeit – und der Mutterschutz für Ihr weiteres Kind tritt vor dem zweiten Geburtstag ein

In diesen beiden Fällen wird ein sogenannter Günstigkeitsvergleich durchgeführt, der zu einem höheren Wochengeld führen kann.

TIPP

Lassen Sie sich in diesem Fall von Ihrer Arbeiterkammer beraten.

Wie lange können Sie das ea KBG beziehen?

365 Tage ab der Geburt Ihres Kindes, also bis zum 12. Lebensmonat. Teilen Sie sich als Eltern das KBG, ist der Bezug bis zu 426 Tage ab der Geburt Ihres Kindes möglich, also bis zum 14. Lebensmonat Ihres Kindes.

Die Voraussetzungen

Sie möchten das ea KBG beziehen? Dann müssen Sie neben den allgemeinen Voraussetzungen (siehe Seite 5-6) Folgendes erfüllen:

- Als beziehender Elternteil müssen Sie als Mutter in den letzten 182 Tagen vor Beginn des Mutterschutzes bzw. als 2. Elternteil vor der Geburt des Kindes durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt haben
- Ihr Arbeitsverhältnis muss bei der Geburt des Kindes aufrecht sein

Erwerbsunterbrechungen im Beobachtungszeitraum

Die 182 Tage vor Beginn des Mutterschutzes bzw. vor der Geburt des Kindes sind der Beobachtungszeitraum.

**KON
KRET**

Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit bis zu maximal 14 Kalendertagen innerhalb des Beobachtungszeitraumes schaden dem Anspruch auf ea KBG nicht!

Ein Krankenstand ohne Entgeltfortzahlung, eine freiwillige Karenz etc. über 14 Tage im Beobachtungszeitraum führen jedoch dazu, dass Sie kein ea KBG beziehen können.

Wird im Beobachtungszeitraum auch nur ein Tag eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung – Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Weiterbildungsgeld – bezogen, besteht kein Anspruch auf ea KBG.

Folgende – von Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in bezahlte – Zeiten stellen keine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit dar:

- Bezahlter Urlaub
- Bezahlter Krankenstand bzw. bezahlte Dienstverhinderung
- Bezahlter Zeitausgleich



Mutterschutz und Karenz bis maximal zum 2. Geburtstag Ihres Kindes gelten als Erwerbstätigkeit, wenn Sie unmittelbar davor mindestens 6 Monate lang gearbeitet haben. Das Arbeitsverhältnis muss aufrecht sein.

Bezugshöhe und Zuverdienstgrenze

Wie wird das ea KBG berechnet?

Wenn Sie Wochengeld beziehen, errechnet sich das ea KBG aus 80 Prozent Ihres Wochengeldes.

Für Väter gilt: 80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes

Das ea KBG wird nach 2 Methoden ermittelt:

■ Methode 1

Das Wochengeld entspricht dem durchschnittlichen täglichen Nettoverdienst der letzten 3 vollen Kalendermonate vor Beginn der 8-Wochenfrist vor der Geburt des Kindes inklusive eines Zuschlags für Sonderzahlungen. Davon beträgt das ea KBG 80 Prozent.

■ Methode 2

Das ea KBG errechnet sich aus 80 Prozent der maßgeblichen Einkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes.

Berechnungsgrundlage ist der Einkommensteuerbescheid aus dem Kalenderjahr unmittelbar vor der Geburt des Kindes.

Für die Berechnung maßgebliche Einkünfte sind Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG. Ausgenommen sind Pensionseinkünfte, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld sowie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft. Der maximale Tagesbetrag beträgt jedoch 80,12 Euro.

Vergleichsberechnung der 2 Methoden

Die zuständige Krankenkasse führt immer eine Vergleichsberechnung durch. Der für Sie günstigere Tagesbetrag ergibt Ihr ea KBG. Voraussetzung ist das Vorhandensein eines Einkommensteuerbescheides.



Erfüllt nur ein Elternteil die Voraussetzungen für das ea KBG, muss der erstantragstellende Elternteil jedenfalls das ea KBG beantragen, um dem 2. Elternteil den Bezug zu ermöglichen!

Jener Elternteil, der die Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält auf Antrag eine Sonderleistung in Höhe von 41,14 Euro täglich.

Wie hoch ist die Zuverdienstgrenze?

Die Zuverdienstgrenze beim ea KBG liegt bei 8.100 Euro. Dies erlaubt pro vollem Bezugsmonat einen Zuverdienst in der Höhe von 530 Euro brutto (2025) (14x pro Jahr).

**ACH
TUNG**

Die Zuverdienstgrenze liegt ab 1. Jänner 2025 bei 530 Euro brutto pro Monat. Die Geringfügigkeitsgrenze gilt nicht (551,10 Euro pro Monat)!

Überschreiten Sie die Zuverdienstgrenze, müssen Sie den Überstiegsbetrag zurückzahlen. Sind Sie der beziehende Elternteil, dürfen Sie während des KBG-Bezuges Arbeitslosengeld weder beantragen noch beziehen, sonst wird das ea KBG zurückgefordert!

Welche Bestimmungen gelten für beide Modelle?

Partnerschaftsbonus, gleichzeitiger KBG-Bezug der Eltern & Co

Informationen zu jenen Bestimmungen, die sowohl für das KBG-Konto als auch für das ea KBG gelten.

4

INFOS ZU DEN ERFORDERLICHEN MUTTER-KIND-PASS-
UNTERSUCHUNGEN, WANN DAS KBG ENDET UND MEHR.

Partnerschaftsbonus, gleichzeitiger KBG-Bezug der Eltern & Co

Partnerschaftsbonus

Für den Partnerschaftsbonus müssen Sie als Eltern in etwa gleich lang Kinderbetreuungsgeld (KBG) für dasselbe Kind beziehen. Konkret im Verhältnis 40:60 bis 50:50, wobei jeder Elternteil mindestens 124 Tage KBG beziehen muss.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat jeder Elternteil Anspruch auf einmalig 500 Euro als Partnerschaftsbonus.

Den Antrag auf Partnerschaftsbonus müssen Sie spätestens binnen 124 Tagen ab Ende des letzten Bezugsteils Ihres KBG beim zuletzt zuständigen Krankenversicherungsträger (z. B. ÖGK) stellen. Für Geburten ab 1. November 2023 muss der Antrag innerhalb von 124 Tagen ab dem letzten Tag der höchstmöglichen Anspruchsdauer für beide Elternteile gestellt werden.



Welche Tage müssen Sie aufteilen, damit Sie Anspruch auf den Partnerschaftsbonus haben?

Nur jene Tage, an denen Sie KBG tatsächlich beziehen. Tage mit vollem Wochengeldbezug werden nicht in die Aufteilung einbezogen.

Bezugsende

Das KBG endet mit Ablauf der höchstmöglichen Bezugsdauer bzw. mit dem Tag der Geburt eines weiteren Kindes. Für das neugeborene Kind muss immer ein neuer Antrag auf KBG gestellt werden.

Wechsel

Eltern können sich beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes 2 Mal abwechseln. Somit können sich maximal 3 Blöcke ergeben. Ein Block muss durchgehend mindestens 61 Tage dauern.

Gleichzeitiger Bezug

Eltern können sich das KBG bis zu 2 Mal teilen. Anlässlich des ersten Bezugswechsels können Sie das KBG bis zu 31 Tage gleichzeitig (überlappend) beziehen. Die Anspruchstage vermindern sich dann um die überlappend bezogenen Tage. Beide Elternteile müssen aber die Mindestbezugsdauer von 61 Tagen einhalten.



Die Möglichkeit eines überlappenden Karenzmonats besteht für Sie arbeitsrechtlich auch anlässlich der ersten Teilung der Karenz. Die maximale Karenzdauer verkürzt sich dabei um einen Monat – vom vollendeten 24. auf den vollendeten 23. Lebensmonat.

Ruhen

Ist das Wochengeld nach Geburt des Kindes geringer als das KBG, haben Sie Anspruch auf eine Differenzzahlung. Stellen Sie in diesem Fall einen Antrag auf KBG ab Geburt des Kindes! Die Tage des Wochengeldbezuges verlängern die Anspruchsdauer für das KBG aber nicht.

Das KBG endet für die Mutter mit Beginn des Wochengeldes für ein weiteres Kind. Das gilt nicht für den Vater. Dieser kann bis zur Geburt des weiteren Kindes KBG beziehen (Achtung: Mindestbezug 61 Tage)

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Damit Sie das KBG in voller Höhe erhalten, sind 5 Untersuchungen der werdenden Mutter und 5 Untersuchungen des Kindes Voraussetzung. Den entsprechenden Nachweis müssen Sie der zuständigen Krankenkasse rechtzeitig und nachweisbar vorlegen. Der Nachweis der 5 Schwangerschaftsuntersuchungen und der ersten Kindes-Untersuchungen hat gleich bei der Antragstellung zu erfolgen, die restlichen Untersuchungen müssen Sie bis zum 15. Lebensmonat bzw. spätestens bis zum 18. Lebensmonat des Kindes (Nachfrist) nachweisen. Fehlen die Untersuchungen, wird das KBG um 1.300 Euro pro Elternteil gekürzt. Beim 2. Elternteil nur dann, wenn er KBG bezogen hat.

Zuverdienstgrenze

Für die Zuverdienstgrenze sind nur jene Kalendermonate relevant, in denen an allen Kalendertagen KBG bezogen wird.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen: Was ist wichtig?

Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung

Sind Sie krankenversichert? Wie sieht die Einbeziehung der Kindererziehungszeiten in die Pensionsversicherung aus? Haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld?

5

HIER ERFAHREN SIE Z. B., WIE KINDERERZIEHUNGSZEITEN
IN DIE PENSIONSVERSICHERUNG EINBEZOGEN WERDEN.

Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung

Krankenversicherung

Während Sie Kinderbetreuungsgeld (KBG) beziehen, sind Sie und Ihr Kind automatisch krankenversichert. Es ist kein gesonderter Antrag notwendig. Für Karenzzeiten ohne KBG-Bezug ist eine Mitversicherung oder Selbstversicherung notwendig.

Pensionsversicherung

Die ersten 4 Jahre nach der Geburt Ihres Kindes werden als Beitragszeiten in die Pensionsversicherung einbezogen. Bei Mehrlingsgeburten sind es die ersten 5 Jahre.

Bei einer neuerlichen Geburt vor Ablauf dieser Frist enden die Kindererziehungszeiten für das erste Kind und beginnen mit der nachfolgenden Geburt neu.

Durch die Einberechnung in die Pensionsversicherung erwerben Sie Beitragszeiten. Die Beitragsgrundlage, und damit auch die Bemessungsgrundlage, für diese Kindererziehungszeiten beträgt im Jahr 2025 monatlich 2.300,10 Euro.

Sie arbeiten bereits während der Kindererziehungszeiten? Dann kommt zur Beitragsgrundlage für die Kindererziehung auch Ihr Erwerbseinkommen dazu. Damit erhöht sich Ihre jährliche Teilgutschrift im Pensionskonto.

Arbeitslosenversicherung

Wenn Sie nach dem KBG-Bezug arbeitslos sind, erhalten Sie Arbeitslosengeld. Die Voraussetzungen:

- Sie haben die Anwartschaft vor dem KBG-Bezug erfüllt
- Sie melden sich beim AMS und sind arbeitsbereit



Arbeitslosengeld können Sie auch parallel zum KBG-Konto beziehen, wenn das Kind betreut wird und Sie sich der Arbeitsvermittlung für mindestens 20 Stunden pro Woche zur Verfügung stellen. (In Ausnahmefällen sind es 16 Stunden pro Woche – z. B., wenn Sie nachweislich keine Betreuung für ein Kind unter 10 Jahren oder für ein behindertes Kind haben.)

Achtung: Das Arbeitslosengeld zählt als Zuverdienst zum KBG. Für das ea KBG ist ein **Bezug oder auch nur ein Antrag auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung anspruchsschädlich.**

Nähere Informationen zur Arbeitslosenversicherung erhalten Sie beim Arbeitsmarktservice: www.ams.at

TIPP

AK Ratgeber Arbeitslos – Gratis Download:
wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Arbeitslosigkeit/Arbeitslos.html

Anhang

Stichwortverzeichnis

Anspruchsdauer, verändern.....	11	Kinderbetreuungsgeld, ea KBG.....	20
Anspruch, Voraussetzungen allgemein	5	Kinderbetreuungsgeld, KBG-Konto	9
Anspruch, Voraussetzungen zusätzlich		Krankenversicherung	30
beim ea KBG	21	Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen	27
Antrag, Kinderbetreuungsgeld.....	6	Partnerschaftsbonus	26
Arbeitslosenversicherung.....	30	Pensionsversicherung	30
Beihilfe, KBG-Konto.....	16	Ruhen.....	27
Bezug, Eltern gleichzeitig.....	26	Verzicht, KBG	15
Bezugsblock	10, 26	Wahl, zwischen Modellen.....	6
Bezugsdauer, ea KBG.....	21	Zuverdienstgrenze, ea KBG	24
Bezugsdauer, KBG-Konto	9	Zuverdienstgrenze, KBG-Konto.....	12
Bezugsdauer, Verlängerung.....	17	Zuverdienstgrenze, KBG-Konto individuell	12
Bezugsende.....	26	Zuverdienstgrenze, überschreiten	24
Bezugshöhe, ea KBG.....	23	Zuverdienst, was zählt dazu	13
Bezugshöhe, KBG-Konto	9	Zuverdienst, zulässig (Berechnung).....	14
Bezug, Wechsel zwischen Eltern	10, 26		

Abkürzungsverzeichnis

AMS	Arbeitsmarktservice
BKAmt	Bundeskanzleramt
BM	Bundesministerium
ea KBG	Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld
ESTg	Einkommensteuergesetz
KBG	Kinderbetreuungsgeld
KBG-Konto	Kinderbetreuungsgeld-Konto

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen	DW 2475	arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen	DW 2442	sozialversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik	DW 2501	wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte Frau, Beruf & Familie	DW 2282	frauenreferat@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen	DW 2507	steuer@akstmk.at
Auskünfte in Pflegefragen	DW 2273	gesund.pflege@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen	DW 2396	konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in Arbeitnehmer:innenschutzfragen	DW 2448	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Jugend und Lehrausbildung	DW 2427	jugend@akstmk.at
Auskünfte Bildung	DW 2355	bildung@akstmk.at
Auskünfte Betriebssport	DW 2357	betriebssport@akstmk.at
AK-Saalverwaltung	DW 2267	saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum	DW 2296	broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro	DW 2205	praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation	DW 2234	marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek	DW 2378	bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur , Schillerstraße 22.....	DW 3100	bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg , Rathausgasse 3.....	DW 3200	deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark) , Ringstraße 5.....	DW 3300	suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld , Hauptplatz 12.....	DW 3400	fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg , Ressavarstraße 16.....	DW 3500	hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz , Karl-Morre-Gasse 6.....	DW 3800	leibnitz@akstmk.at
8700 Leoben , Ignaz-Buchmüller-Platz 2.....	DW 3900	leoben@akstmk.at
8940 Liezen , Ausseer Straße 42.....	DW 4000	liezen@akstmk.at
8850 Murau , Bundesstraße 7.....	DW 4100	murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag , Bleckmannngasse 8.....	DW 4200	muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg , Schillerstraße 4.....	DW 4300	voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz , Herta-Nest-Straße 3.....	DW 4400	weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal) , Hauptstraße 82.....	DW 4500	murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Köflacher Gasse 7, 8020 Graz..... DW 5000..... vhs@akstmk.at

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz..... DW 6000..... omak@akstmk.at

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!